

Geschäftsverzeichnissnr. 6369
Entscheid Nr. 70/2016 vom 11. Mai 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 128 bis 134 und des Artikels 135 Nr. 18 des flämischen Dekrets vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2016, erhoben von Antoine Buedts

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand des Antrags und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 25. Februar 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Februar 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Antoine Buedts Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 128 bis 134 und des Artikels 135 Nr. 18 des flämischen Dekrets vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2016 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2015).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigkeitserklärung derselben Dekretsbestimmungen.

Durch Anordnung vom 3. März 2016 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 16. März 2016 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. März 2016

- erschienen
- . der klagenden Partei, persönlich,
- . RA A. Haelterman und RA R. Neyt, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Klage auf einstweilige Aufhebung bezieht sich auf die Artikel 128 bis 134 und Artikel 135 Nr. 18 des flämischen Dekrets vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2016.

Diese Artikel bestimmen:

« KAPITEL 11. - *Energie*

Art. 128. In Artikel 3.2.1 § 3 des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 19. Dezember 2014, wird die nachstehende Wortfolge eingefügt:

‘ sowie zur Finanzierung von energiebezogenen Kosten der Flämischen Behörde ’.

Art. 129. In Artikel 14.1.1 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 19. Dezember 2014, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in Paragraph 1 wird die Wortfolge ‘ ab dem Abgabjahr 2015 eine monatliche ’ durch die Wortfolge ‘ ab dem 1. März 2016 eine jährliche ’ ersetzt;

2. in Paragraph 1 Nr. 3 wird die Wortfolge ‘ im Sinne von Artikel 4.6.1, Artikel 15.3.5/1 und Artikel 15.3.5/2 Nr. 3 ’ hinzugefügt;

3. dem Paragraphen 2 wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

‘ Die Gesamtheit der Abnahmepunkte eines geschlossenen Verteilungsnetzes im Sinne von Paragraph 1 Nr. 3, das Artikel 1.1.3 Nr. 56/2 entspricht, wird jedoch als ein einziger Abnahmepunkt betrachtet. Die Abgabe schuldet in diesem Fall der Abnehmer, der gemäß dem Zugangsregister Inhaber des Abnahmepunktes am Übertragungsnetz, am örtlichen Elektrizitätstransportnetz oder am Elektrizitätsverteilungsnetz war. ’.

Art. 130. Artikel 14.1.2 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 19. Dezember 2014 und abgeändert durch das Dekret vom 3. Juli 2015, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ Art. 14.1.2. Die Tarife werden pro Abnahmepunkt, an dem der Abnehmer im Abgabjahr an eines der in Artikel 14.1.1 erwähnten Netze angeschlossen war, wie folgt festgelegt:

1. Kategorie B: 100 Euro,
2. Kategorie C: 130 Euro,
3. Kategorie D: 290 Euro,
4. Kategorie E: 770 Euro,
5. Kategorie F: 1.300 Euro,
6. Kategorie G: 1.850 Euro,
7. Kategorie H: 2.600 Euro,
8. Kategorie I: 6.500 Euro,
9. Kategorie J: 16.000 Euro,

10. Kategorie K: 30.000 Euro,
11. Kategorie L: 75.000 Euro,
12. Kategorie M: 100.000 Euro,
13. Kategorie N: 120.000 Euro,

wobei

Kategorie B für eine Teilmenge bis 5 MWh gilt,

Kategorie C für eine Teilmenge von 5 MWh bis 10 MWh gilt,

Kategorie D für eine Teilmenge von 10 MWh bis 20 MWh gilt,

Kategorie E für eine Teilmenge von 20 MWh bis 50 MWh gilt,

Kategorie F für eine Teilmenge von 50 MWh bis 100 MWh gilt,

Kategorie G für eine Teilmenge von 100 MWh bis 500 MWh gilt,

Kategorie H für eine Teilmenge von 500 MWh bis 1 GWh gilt,

Kategorie I für eine Teilmenge von 1 GWh bis 5 GWh gilt,

Kategorie J für eine Teilmenge von 5 GWh bis 20 GWh gilt,

Kategorie K für eine Teilmenge von 20 GWh bis 50 GWh gilt,

Kategorie L für eine Teilmenge von 50 GWh bis 100 GWh gilt,

Kategorie M für eine Teilmenge von 100 GWh bis 250 GWh gilt, und

Kategorie N für eine Teilmenge ab 250 GWh gilt. '.

Art. 131. In Kapitel I von Titel XIV desselben Dekrets wird ein Artikel 14.1.3/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 14.1.3/1. Wenn der Abnehmer im Sinne von Artikel 14.1.1 § 2 ein geschützter Abnehmer gemäß Artikel 1.1.1 § 2 Nr. 7 des Energieerlasses vom 19. November 2010 ist oder wenn am Abnahmepunkt im Sinne von Artikel 14.1.1 § 1 ein aktives Budgetzähler für Elektrizität vorhanden ist oder wenn am Abnahmepunkt im Sinne von Artikel 14.1.1 § 1 ein aktiver Strombegrenzer vorhanden ist, wird der in Artikel 14.1.2 erwähnte Tarif auf 25 Euro verringert. Diese Verringerung wird *pro rata temporis* für den Zeitraum angewandt, in dem man zu den vorerwähnten Kategorien gehört. Dieser Abnehmer gehört zur Kategorie A. ’.

Art. 132. In Artikel 14.1.3 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 19. Dezember 2014, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. die Jahreszahl ‘ 2016 ’ wird durch die Jahreszahl ‘ 2017 ’ ersetzt;

2. nach der Wortfolge ‘ in Artikel 14.1.2 ’ und vor der Wortfolge ‘ multipliziert wird ’ wird die Wortfolge ‘ und Artikel 14.1.3/1 ’ eingefügt.

Art. 133. In Artikel 14.2.2 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 19. Dezember 2014, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in Paragraph 1 Absatz 2 wird die Wortfolge ‘ bestimmten Kalendermonats ’ durch die Wortfolge ‘ bestimmten Kalenderjahres ’ ersetzt;

2. in Paragraph 1 Absatz 2 wird die Wortfolge ‘ für diesen Monat ’ aufgehoben;

3. dem Paragraphen 1 werden die Absätze 4, 5 und 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

‘ Der in Artikel 14.1.2 erwähnte Jahresverbrauch wird berechnet auf der Grundlage der progressiven jährlichen Abnahmesumme.

Wenn die Fakturierung der Elektrizitätsabnahmen für einen Abnahmepunkt auf monatlicher Basis erfolgt, wird die Abgabe für jede Monatsrechnung *pro rata temporis* auf der Grundlage der Abnahmeangaben der letzten zwölf Monate berechnet; wenn die Angaben für diesen Zeitraum nicht vollständig verfügbar sind, wird eine lineare Extrapolation auf der Grundlage der jüngsten Angaben über einen Zeitraum von zwölf Monaten angewandt.

Wenn die Fakturierung der Elektrizitätsabnahmen für einen Abnahmepunkt auf jährlicher Basis erfolgt, wird die Abgabe auf der gegebenenfalls *pro rata temporis* extrapolierten Grundlage der Verbrauchsangaben während der letzten zwölf Monate vor dem Abschlussdatum des Zeitraums, auf den sich die Rechnung bezieht, berechnet. Wenn die Verbrauchsangaben, auf die sich die Rechnung bezieht, nicht einem Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Abschlussdatum des Zeitraums, auf den sich die Rechnung bezieht, entsprechen, werden die Verbrauchsangaben, auf die sich die Rechnung bezieht, anhand von Verbrauchsprofilen, die im Elektrizitätsmarkt festgelegt sind, extrapoliert. ’

Art. 134. In Artikel 14.2.3 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 19. Dezember 2014, wird Paragraph 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ § 2. In Abweichung von Artikel 14.2.2 § 2 müssen die Anschlussinhaber die ersten Zahlungen aller gemäß Artikel 14.2.2 § 1 für das Abgabegahr 2016 bereits erhobenen Abgaben erst spätestens am 30. Juli 2016 auf das Konto der Flämischen Region vornehmen. ’

## Kapitel 12. - Inkrafttreten

Art. 135. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, mit Ausnahme von:

[...]

18. Artikel 128 bis 134, die am 1. März 2016 in Kraft treten ».

B.2. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
  
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.3. Die Klage auf einstweilige Aufhebung enthält keine ausdrückliche Darlegung des schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils, den die klagende Partei zur Begründung dieser Klage anführt.

In der Klageschrift ist nur angeführt, dass durch die neue Abgabe « [dem Kläger] monatlich ein zusätzlicher finanzieller Druck auferlegt wird, der unnötige, überflüssige und nutzlose Ausgaben mit sich bringen wird ».

B.4. Durch die einstweilige Aufhebung einer Dekretsbestimmung durch den Gerichtshof soll es vermieden werden können, dass der klagenden Partei ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Normen entsteht, der im Fall einer Nichtigerklärung dieser Normen nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Person, die Klage auf einstweilige Aufhebung erhebt, dem Gerichtshof in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen muss, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragt, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht.

Diese Person muss insbesondere den Nachweis des Bestehens der Gefahr eines Nachteils, seiner Schwere und des Zusammenhangs dieser Gefahr mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen erbringen.

B.5. Der von der klagenden Partei angeführte Nachteil kann nicht als ernsthaft und schwer wiedergutzumachend betrachtet werden, da es sich um einen finanziellen Nachteil handelt, der im Falle der Nichtigerklärung der angefochtenen Maßnahmen wiedergutmacht werden kann (siehe Entscheide Nrn. 60/92, B.3.2; 28/96, B.6; 169/2006, B.16.1; 204/2009, B.4; 96/2010, B.29; 44/2012, B.6.3; 56/2012, B.7).

B.6. Da eine der Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. Mai 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) E. De Groot